

Anhang über die Gerätschaften für die Berufsfischerei im Vierwaldstättersee

vom 4. August 2008¹

In Anwendung von § 17 der Ausführungsbestimmungen zur Interkantonalen Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee

§ 1 Albelifischerei

¹ Das Albelischweb- und Albelibodennetz ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	80 m
Maximalhöhe	180 cm
Mindestmaschenweite	24 mm

Pro Patent dürfen maximal je 13 Netze verwendet werden.²

² Das hohe Albelischweb- und Albelibodennetz ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	80 m
Maximalhöhe	6 m
Mindestmaschenweite	24 mm

Pro Patent dürfen maximal je 16 Netze verwendet werden.³

³ Im Alpnachersee sind keine Albelinetze zugelassen.

§ 2 Balchen-/Felchenfischerei

¹ ...⁴

² Das Balchen-/Felchenschwebnetz ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	120 m
Maximalhöhe	8 m
Mindestmaschenweite	38 mm

Pro Patent dürfen maximal 17 Netze verwendet werden.⁵

¹ OGS 2013, 1

² Abs. 1 geändert durch Nachtrag vom 5. Mai 2017, in Kraft seit 1. Juni 2017 (OGS 2017, 23)

³ Abs. 2 geändert durch Nachtrag vom 5. Mai 2017, in Kraft seit 1. Juni 2017 (OGS 2017, 23)

⁴ Abs. 1 aufgehoben durch Nachtrag vom 5. Mai 2017, in Kraft seit 1. Juni 2017 (OGS 2017, 23)

³ Im Alpnachersee haben Netze für die Balchen-/Felchenfischerei eine Mindestmaschenweite von 34 mm aufzuweisen.

§ 3 Rötel (Saibling)-Fischerei

Das Rötel (Saibling)-Netz ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	80 m
Maximalhöhe	180 cm
Mindestmaschenweite	27 mm

Pro Patent dürfen je 16 Boden- und 16 Schwebnetze verwendet werden.

§ 4 Allgemeine Uferfischerei

¹ Das Bodennetz für die allgemeine Uferfischerei ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	80 m
Maximalhöhe	180 cm
Mindestmaschenweite	27 mm

Pro Patent dürfen maximal 24 Netze verwendet werden.

² Das hohe Bodennetz für die allgemeine Uferfischerei ist wie folgt zugelassen:

Höchstlänge	120 m
Maximalhöhe	8 m
Mindestmaschenweite	45 mm

Pro Patent dürfen maximal 8 Netze verwendet werden.

§ 5 Zuggarnfischerei

¹ Das Klusgarn ist mit folgenden Massen zugelassen:

Maschenweite des Sackes	40 mm
Länge des Sackzipfels	4 m
Maschenweite des Sackzipfels	35 mm

⁵ Abs. 2 geändert durch Nachtrag vom 5. Mai 2017, in Kraft seit 1. Juni 2017 (OGS 2017, 23)

² Das Landgarn ist mit folgenden Massen zugelassen:

Maschenweite des Sackes 30 mm

³ Das Klus- und Landgarn ist vom Patentinhaber persönlich zu ziehen.

§ 6 Reusenfischerei

¹ Die Reusen haben folgende Maschen- bzw. Öffnungsweite aufzuweisen:

Aalreuse 20 mm

Übrige Reusen 25 mm

² Ab 1. Juni sind die Reusen täglich zu heben.

§ 7 Sonderfänge

¹ Für die Laichfischerei werden die zulässigen Fanggeräte in der Laichfangbewilligung umschrieben.

² Für wissenschaftliche Untersuchungen und Demonstrationszwecke können von der Norm abweichende Fanggeräte eingesetzt werden.

³ Die Geschäftsstelle erteilt für die Sonderfänge eine Bewilligung. Sie orientiert die Kantonalen Fischereifachstellen.

Dieser Anhang ist ein integrierender Bestandteil der Ausführungsbestimmungen zur Vereinbarung über die Fischerei im Vierwaldstättersee vom 4. Juni 2008.

Er tritt auf den 1. Januar 2009 in Kraft.